



1. Kriterien der Leistungsbewertung

1.1. Grundsätzliches

Leistungsfeststellungen und Leistungsbewertungen geben den Schülerinnen und Schülern Rückmeldungen über den erreichten Kompetenzstand. Individuelle Lernfortschritte werden bei der Leistungsfeststellung berücksichtigt.

Grundsätzlich ist zwischen Lern- und Leistungssituationen zu unterscheiden. In **Lernsituationen** ist das Ziel Kompetenzerwerb. Fehler und Umwege dienen den Schülerinnen und Schülern als Erkenntnismittel, den Lehrkräften geben sie Hinweise für die weitere Unterrichtsplanung. Das Erkennen von Fehlern und der produktive Umgang mit ihnen sind konstruktiver Teil des Lernprozesses. Bei **Leistungs- und Überprüfungssituationen** steht die Vermeidung von Fehlern im Vordergrund.

Das Ziel ist, die Verfügbarkeit der erwarteten Kompetenzen nachzuweisen.

Für die Feststellung der Leistung werden die Ergebnisse schriftlicher, mündlicher und anderer spezifischer Leistungen herangezogen. Klassenarbeiten und Klausuren beziehen sich überwiegend auf den unmittelbar vorangegangenen Unterricht, es müssen aber auch Problemstellungen erfasst werden, die im Rahmen von Vernetzung ausreichend wiederholt wurden.

Beobachtungen und Leistungsfeststellungen, die für die Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie ihrer Erziehungsberechtigten und für die Zeugniserteilung von Bedeutung sind, sollen regelmäßig aufgezeichnet werden. Dabei bleibt es der einzelnen Lehrkraft überlassen, ob sie die Aufzeichnungen in freier oder strukturierter Form vornehmen will. Es muss sichergestellt sein, dass die Bewertungen in den Zeugnissen in nachvollziehbarer Weise auf solche Aufzeichnungen gestützt werden können.

1.2. Allgemeine chemische Kompetenzen

1.3. Fachspezifische Leistungen

Die Anforderungen für die Überprüfung fachspezifischer sind so zu gestalten, dass ein möglichst breites Spektrum von Qualifikationen und Kompetenzen an geeigneten Inhalten überprüft werden kann. Die im Folgenden aufgeführten Kompetenzbereiche sind ein Instrument der Analyse und dürfen in der Anwendung auf Prüfungsaufgaben nicht isoliert von Inhalten gesehen werden.

Die in den Bildungsstandards definierten prozessbezogenen Kompetenzen werden im Folgenden aufgelistet und erläutert:

- *Kompetenzbereich Fachkenntnisse: Chemisches Wissen erwerben, wiedergeben und nutzen*
- *Kompetenzbereich Fachmethoden: Erkenntnismethoden der Chemie sowie Fachmethoden beschreiben und nutzen.*
- *Kompetenzbereich Kommunikation: In Chemie und über Chemie kommunizieren*
- *Kompetenzbereich Reflexion: Über die Bezüge der Chemie reflektieren*

Im Unterricht gibt es vielfältige Möglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler zu zeigen, wie weit sie ihrem Alter angemessen über fachspezifische Kompetenzen verfügen. Die erwarteten prozessbezogenen und inhaltlichen Kompetenzen werden ausführlich und jahrgangsbezogen in den **Kerncurricula** und den daraus abgeleiteten **Schulcurricula** dargestellt. Für Q1 und Q2 werden langfristig erwartete Kompetenzen zusätzlich in den **Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung für das Fach Chemie** aufgezeigt.

1.3.1. Mitarbeit im Unterricht



Die Mitarbeit im Unterricht spiegelt sich in der mündlichen Note wider. Diese kann, neben der reinen (fach-) sprachlichen Beteiligung, auch experimentelle Fertigkeiten und kleine schriftliche Lernstandskontrollen beinhalten.

1.3.1.1. Beteiligung im Unterricht [1]

Für die Beteiligung im Unterricht bietet sich nachfolgende Klassifizierung gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.10.1968 [2] an:

Situation	Fazit [2]	Note/Punkte
Erkennen des Problems und dessen Einordnung in einen größeren Zusammenhang, sachgerechte und ausgewogene Beurteilung; eigenständige gedankliche Leistung als Beitrag zur Problemlösung. Angemessene sprachliche Darstellung.	Die Leistung entspricht den Anforderungen in ganz besonderem Maße.	Note: 1 Punkte: 13-15
Verständnis schwieriger Sachverhalte und deren Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Themas. Erkennen des Problems, Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem. Es sind Kenntnisse vorhanden, die über die Unterrichtsreihe hinausreichen.	Die Leistung entspricht in vollem Umfang den Anforderungen.	Note: 2 Punkte: 10-12
Regelmäßig freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Im Wesentlichen richtige Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus unmittelbar behandeltem Stoff. Verknüpfung mit Kenntnissen der gesamten Unterrichtsreihe.	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.	Note: 3 Punkte: 7-9
Nur gelegentlich freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen beschränken sich auf die Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet und sind im Wesentlichen richtig.	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht im Ganzen aber noch den Anforderungen.	Note: 4 Punkte: 4-6
Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderung sind nur teilweise richtig.	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, notwendige Grundkenntnisse sind jedoch vorhanden und die Mängel in absehbarer Zeit behebbar.	Note: 5 Punkte: 1-3
Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderung sind falsch.	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht. Selbst Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behebbar sind.	Note: 6 Punkte: 0

1.3.1.2. Experimentieren

Damit in den Chemiefachräumen Experimente durchgeführt werden können, ist JEDER Schüler mindestens 1x jährlich im Rahmen einer Sicherheitsunterweisung auf Gefahren und Verhaltensregeln beim Umgang mit gefährlichen Stoffen, sowie die Laborordnung (-> Laborordnung auf IServ) hinzuweisen. In der Fachgruppe wird



dieses in der Regel zu Beginn eines jeden Schuljahres mit der Übernahme der Klasse durchgeführt.

Die Teilnahme an der Sicherheitsunterweisung muss von jedem Schüler schriftlich bestätigt werden und im Klassenbuch / Kursheft vermerkt werden. Bei Schülern, die während der Unterweisung fehlen oder im Verlauf des Schuljahres in die Klasse kommen, ist die Unterweisung nachzuholen.

Die experimentelle Leistung eines Schülers sollte als Mitarbeit im Unterricht in die Gesamtnote einfließen.

1.3.1.3. Hausarbeiten [3]

1. Hausaufgaben ergänzen den Unterricht und unterstützen den Lernprozess der Schülerinnen und Schüler. Je nach Altersstufe, Schulform, Fach und Unterrichtskonzeption kann die Hausaufgabenstellung insbesondere auf...

- ... die Übung, Anwendung und Sicherung im Unterricht erworbener Kenntnisse, Fertigkeiten und fachspezifischer Techniken,
 - ... die Vorbereitung bestimmter Unterrichtsschritte und -abschnitte oder
 - ... die Förderung der selbstständigen Auseinandersetzung mit Unterrichtsgegenständen und frei gewählten Themen...
- ausgerichtet sein.

Art und Umfang von Hausaufgaben im pädagogischen Konzept der Schule gehören zu den wesentlichen Angelegenheiten (§ 34 Abs. 1 NSchG), über die die Gesamtkonferenz zu beschließen hat. Die Verpflichtung der Lehrkräfte, Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit den Klassenelternschaften zu erörtern (§ 96 Abs. 4 NSchG), schließt auch die Erörterung der Hausaufgabenpraxis mit den Klassenelternschaften ein.

2. Hausaufgaben müssen aus dem Unterricht erwachsen und in den Unterricht eingebunden sein. Es dürfen nur solche Hausaufgaben gestellt werden, deren selbstständige Erledigung den Schülerinnen und Schülern möglich ist. Für die Vorbereitung und Besprechung von Hausaufgaben ist eine angemessene Zeit im Unterricht vorzusehen. Die Schule würdigt **die bei den Hausaufgaben gezeigten Schülerleistungen** angemessen und fördert auch auf diese Weise die Motivation der Schülerinnen und Schüler. Hausaufgaben dürfen jedoch nicht mit Noten bewertet werden (vgl. 1.3.2.)



1.3.1.4. Mappen- und Heftführung

Die Qualität der Heftführung kann Aufschluss auf die Mitarbeit im Unterricht geben. Es bietet sich daher an, die von den Schülern geführten Mappen oder Hefte zu überprüfen. Die Mappenführung kann die Bewertung der mündlichen Mitarbeit unterstützen und bestätigen.

Fach _____ Bewertungsbogen _____ Name: _____

Schuljahr _____ Mappenführung _____ Klasse: _____

1. Vollständigkeit und Reihenfolge

		☺	☹	☹
A	Ein Titelblatt ist erstellt.			
B	Ein Inhaltsverzeichnis ist vollständig geführt.			
C	Alle Arbeitsblätter sind (richtig herum) eingehftet.			
D	Alle Seiten sind durchnummeriert.			
E	Das Datum ist am Rand notiert.			
F	Die Mappe ist vollständig geführt.			

2. Form der Notizen

		☺	☹	☹
A	Es wurde deutlich und lesbar geschrieben.			
B	Es wurde mit Tinte geschrieben und mit Bleistift gezeichnet.			
C	Alle Überschriften wurden sauber unterstrichen.			
D	Vor jedem neuen Abschnitt wurde ein ausreichender Absatz gelassen.			
E	Insgesamt wurde in der Mappe sauber gearbeitet.			
F	Es wurde auf eine korrekte Rechtschreibung geachtet.			

3. Beurteilung

1.3.2. Schriftliche Lernkontrollen

Die Aufgaben in Klassenarbeiten entsprechen ungefähr zu 35% dem Anforderungsbereich I (Reproduzieren), zu etwa 50% dem Anforderungsbereich II (Reorganisation, Zusammenhänge herstellen) und zu ca. 15% dem Anforderungsbereich III (Verallgemeinern und Reflektieren). In den folgenden Tabellen sind die Anteile der Rohpunkte angegeben, ab denen die



verschiedenen Noten erreicht sind. Notenzusätze (Prädikatsnoten „+“ bzw. „-“) sind zulässig. Hierbei kann es sich nur um eine ungefähre Zuordnung handeln, da Noten **pädagogische** und nicht mathematische Bewertungsinstrumente sind!

1.3.3.1. Klasse 5 - 10 :

Note	sehr gut (1)	Gut (2)	befriedigend (3)	ausreichend (4)	mangelhaft (5)	ungenügend (6)
ab ca.	87,5%	75%	62,5%	50%	20%	0%

1.3.3.2. Jahrgang 11 - 12:

Noten- Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00
Bezug zur Sechser- Skala	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
ab ca. [%]	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	45	40	33	27	20	0

Die Rückgabe der Arbeiten erfolgt in den Jahrgängen 7-10 innerhalb von zwei Wochen und in Q1 und Q2 innerhalb von 3 Wochen, sofern keine Ausnahme durch die Schule angekündigt wird.

1.3.3.3. Klausuren und Schriftliche Lernkontrollen im Fach Chemie

1.3.3.4. Anzahl der schriftlichen Lernkontrollen in der Mittelstufe pro Halbjahr

G8 Abitur	5	6	7	8	9	10
Wochenstunden im	-	-	2	2	2	2
Anzahl der schriftlichen Lernkontrollen im HJ	-	-	1	1	1	1
Länge der schriftlichen Lernkontrollen	-	-	4 5 ,	4 5 ,	4 5 ,	4 5 ,

G9 Abitur	5	6	7	8	9	10
Wochenstunden im	1	-	2	2	-	2
Anzahl der schriftlichen Lernkontrollen im HJ	1	-	1	1	-	1
Länge der schriftlichen Lernkontrollen	4 5 ,	-	4 5 ,	4 5 ,	4 5 ,	4 5 ,



1.3.3.5. Anzahl der Klausuren in der Kursstufe pro Halbjahr

Grundkurse / Abdecker

Halbjahr	1	2	3	4
Anzahl der schriftlichen Lernkontrollen	1	1	1	1
Länge der schriftlichen Lernkontrollen	90- 135 min	90- 135 min	90- 135 min	90- 135 min

Prüfungskurse / P4

Halbjahr	1	2	3	4
Anzahl der schriftlichen Lernkontrollen	2	1	2	1
Länge der schriftlichen Lernkontrollen	90- 135 min	90- 135 min	90- 135 min*	90- 135 min*

Prüfungskurse / P1-3

Halbjahr	1	2	3	4
Anzahl der schriftlichen Lernkontrollen	2	1	2	1
Länge der schriftlichen Lernkontrollen	90- 180 min	90- 180 min	90- 180 min*	90- 180 min*

*Für die Vorabiklausuren beträgt die Länge der schriftlichen Lernkontrolle 300 min (P1-P3) bzw. 220 min (P4), die zeitliche Festlegung im dritten oder vierten Schulhalbjahr erfolgt durch die Schule.

In begründeten Fällen ist mit Genehmigung des Schulleiters eine weitere Klausur im Schuljahr oder Schulhalbjahr zulässig, wenn dieses zur Feststellung der schriftlichen Leistungen in einer Lerngruppe erforderlich ist.

1.3.4. Wertungsverhältnis „mündlich- schriftlich“

In allen Jahrgangsstufen der Mittelstufe setzt sich die Note aus der Mitarbeit im Unterricht und den schriftlichen Leistungen zusammen, wobei ein Anteil von etwa 2/3 (mündlich) zu 1/3 (schriftlich) bei der Vergabe der Gesamtnote einzuhalten ist.

2. Quellen

[1] http://www.lehrerfreund.de/medien/paedagogik/muendliche_noten/muendliche_noten.pdf

[2] **Zeugnisse in den allgemeinbildenden Schulen**

RdErl. d. MK v. 24.5.2004 -303-83203 (SVBl. 7/2004 S.305) - VORIS 22410 –

[3] **Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen**, *RdErl. d. MK v. 16.12.2004 – 33-82 100 (SVBl. 2005 S. 76) - VORIS 22410 –*